

Schulgesetz = Sammlung.

In welchen durch die Verwaltungen
aus Anordnungen zum Protokoll
von 2 Reichsanst. 25. März 1876,
13 Bgr. für. vordringlich, ein-
setzte Nummern, sonst verständig,
zu führen.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Weidmannsplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag,
Ausgaben die gewöhnliche Zeitdauer
über ihren Namen zu führen.

Beilagegebühren 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 27. September 1877.

Nr. 39.

Inhalt: Königreich Bayern: Organische Bestimmungen für die k. bayerische technische Hochschule in München. Vom 6. August 1877. (Schluß). — Königreich Preußen: Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Widerspenstigkeit in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. Vom 12. Juli 1876. — Gesetz, betreffend die Organisation der Staatsbibliothek zu den Gemaltesammlungen. Vom 11. Juli 1876. — Reglement über die gerichtliche Behandlung der Lezegelegenheiten in Staats-Dienstangelegenheiten. 3. 30. Juni 1877. — Verfüß der k. k. Regierung in Wien, über den Ernanntericht. Vom 24. Januar 1877. — Verfassung der südlichen Schuldeputation zu Berlin, die Dispensation der Kinder der Dissidenten vom Religionsunterricht betreffend. Vom 1. September 1877. — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Organische Bestimmungen für die k. bayerische technische Hochschule in München. Vom 6. August 1877.

(Schluß aus Nr. 38, Spalte 583.)

§. 24. Der Lehrerrath einer jeden Abtheilung wird aus sämtlichen in dieser Abtheilung angestellten Professoren gebildet. Sobald es sich um Verathungsgegenstände handelt, welche das Unterrichtsgesetz der Abtheilung oder die in derselben wiesenden Lehrkräfte betreffen, sind sämtliche an der technischen Hochschule angestellten Professoren, welche in einem der Abtheilung zugewiesenen Fache Unterricht erteilen, mit beschließender Stimme zum Lehrerrathe beizuziehen. Lehrer, Privatdozenten und Assistenten können nur auf besondere Einladung des Vorstandes und nur mit beratender Stimme am Lehrerrathe theilnehmen.

Der Lehrerrath wird vom Abtheilungsvorstande, so oft dieser es für notwendig erachtet, oder auf Anordnung des k. Staatsministeriums oder des Direktors oder endlich auf Antrag eines Drittheiles seiner Mitglieder einberufen. Den Vorsitz in demselben führt der Abtheilungsvorstand, das Protokoll der jüngste Professor der Abtheilung. Eine Abschrift des Protokolles ist zu den Direktorialakten abzugeben. Der Lehrerrath beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme.

Die Sitzungen des Lehrerrathes sind dem Direktor unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorher anzukündigen; derselbe hat das Recht, den Sitzungen eines jeden Lehrerrathes beizuwohnen, jedoch, wenn er nicht selbst Mitglied desselben ist, nur mit beratender Stimme.

§. 25. Dem Lehrerrathe liegt der Vollzug der bezüglich der Hochschule geltenden Verordnungen und Bestimmungen sowie die Anordnung und Regelung des Unterrichtes ob, soweit es sich um Maßregeln handelt, welche sich ausschließlich auf die betreffende Abtheilung beziehen.

Insondere steht ihm zu

- 1) die Wahl des Vorstandes;
- 2) die Aufstellung des Studienplanes (Programmes) für die Abtheilung, die Revision desselben und die Genehmigung der für die geöbeliche Förderung des Unterrichtes innerhalb der festgesetzten Grenzen sich als notwendig darstellenden Aenderungen;
- 3) die Festsetzung der Gehälter für Theilnahme an den Arbeiten in einem Laboratorium, vorbehaltlich der Genehmigung des k. Staatsministeriums;

- 4) das Gutachten über Stipendiengesuche der Studierenden der betreffenden Abtheilung;
- 5) die Vornahme der Stipendienprüfungen und die Feststellung der Resultate derselben;
- 6) die Vornahme der Diplomprüfungen und die Antragstellung an das Directorium auf Ertheilung von Diplomen;
- 7) die Festlegung der Preisaufgaben und die Zuerkennung des Preises an die Bewerber;
- 8) das Gutachten über die Befähigung derjenigen, welche als Privatdozenten der Hochschule zugelassen werden wollen;
- 9) der Entwurf des jährlichen Etats für Real- und Personalzweigen der Abtheilung;
- 10) die Beurtheilung der Disziplinarfälle, für welche nach den Disziplinarerlassen die Kompetenz des Lehrerrathes begründet ist;
- 11) die Erstattung eines Jahresberichtes über den Gang des Unterrichtes, das wissenschaftliche Leben und die disziplinarische Haltung der Studierenden der Abtheilung während des verflochtenen Studienjahres an das Directorium;
- 12) die Stellung von Anträgen an dasselbe bezüglich möglicher Verbesserungen des Unterrichtes und der zur Erhebung und Vervollkommnung der Abtheilung dienenden Maßregeln.

§. 26. Einem jeden Lehrerrathe steht das Recht zu, auf Anträgen, welche an ihn über Gegenstände des von ihm vertretenen wissenschaftlichen und technischen Gebietes gestellt werden, gegen Entrichtung von Gehühren, die durch denselben zu bestimmen sind, und demselben zufallen, Gutachten abzugeben. Er darf jedoch von diesem Rechte nur inwiefern Gebrauch machen, als die Professoren und Lehrer dadurch nicht an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Hochschule gehindert werden.

§. 27. Die allgemeine Lehrerversammlung besteht aus sämtlichen an der Hochschule angestellten Professoren, Lehrer, Privatdozenten und Assistenten können nur auf Einladung des Direktors und nur mit beratender Stimme an derselben theilnehmen.

Die allgemeine Lehrerversammlung wird vom Direktor, so oft er dieses für notwendig erachtet, oder auf Anordnung des k. Staatsministeriums oder auf Antrag von einem Drittheile ihrer Mitglieder, mindestens aber einmal in jedem Semester einberufen.

Den Vorsitz führt der Direktor, das Protokoll der Sekretär der Hochschule.

Die Versammlung entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat der Direktor die entscheidende Stimme.

§. 28. Es ist Aufgabe der allgemeinen Lehrerversammlung, dahin zu wirken, daß alle Unterrichtszweige, welche an der Hochschule vertreten sind, in möglichst engem und lebendigen Verkehre die Erreichung des Hauptzieles der Hochschule, eine vollständig theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung für den technischen und Lehrberuf, gemeinsam anstreben. Ihr Wirkungskreis umfaßt daher alle wichtigen, die Hochschule in ihrer Gesamtheit berührenden Angelegenheiten, über welche sie entweder selbstständig entscheidet, oder Gutachten und Anträge dem k. Staatsministerium unterbreitet.

Im Einzelnen sind der allgemeinen Lehrerversammlung zu gewiesen:

- 1) die Festsetzung des Etats der Hochschule auf Grund der von den Abteilungen vorgelegten Spezial-Etats, vorbehaltlich der Genehmigung des k. Staatsministeriums;
- 2) die Vereinbarung der Unterrichtsstunden, der Exkursionen der Studierenden, der Benutzung der Lehrsäle und die Entscheidung der Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Bezug auf diese Angelegenheiten. Wenn in Bezug auf die Unterrichtsstunden und die Benutzung der Lehrsäle eine Vereinbarung unter den betheiligten Lehrern nicht erzielt wird, so steht dem Direktor die ausschließliche Entscheidung zu;
- 3) die Festlegung der jeweiligen Hierarchien (§. 3 oben);
- 4) die Verhängung der Disziplinarstrafen, der Entziehung des Stipendiengenusses und der Entlassung von der Hochschule.

In allen übrigen Angelegenheiten steht die Entscheidung dem k. Staatsministerium zu.

Die allgemeine Lehrerversammlung ist jedoch ermächtigt, sowohl von sich aus, als auch auf Veranlassung des k. Staatsministeriums Anträge und Gutachten an dasselbe zu erstatten.

Kapitel VI.

Verwaltungs- und Dienstpersonale.

§. 29. Zur Beforgung des formellen Verwaltungsdienstes und zur Unterstützung der administrativen Thätigkeit der Organe der Hochschule wird derselben seitens der vorgelegten Stelle das nötige Verwaltungspersonale beigegeben, dessen Obliegenheiten und dienstliche Beziehungen zu den Organen der Hochschule durch eine besondere Dienstesinstruktion normirt werden.

Die Aufnahme des erforderlichen Kauselpersonales steht dem Direktor nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses und der hierfür im Etat der Hochschule bewilligten Mittel zu.

§. 30. Für den niederen Dienst an der Hochschule und ihren Instituten wird von d. k. Staatsministerium eine angemessene Anzahl von Dienern sowie ein Hausmeister für die Aufsicht über die Gebäude aufgestellt.

Die Festsetzung der Dienstesinstruktion für dieselben steht dem k. Direktorium, die Auffstellung des notwendigen Hilfs-personales dem Direktor zu.

Kapitel VII.

Aufnahme, Rechte und Verbindlichkeiten der Studierenden, Zuhörer und Hospitanten.

§. 31. Wer an der technischen Hochschule als Studierender immatriculirt werden will, hat den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse und ein gutes sittliches Verhalten nachzuweisen. Für Minderjährige ist überdies der Nachweis der elterlichen oder

vormundschaftlichen Erlaubnis zum Eintritte in die Hochschule erforderlich.

§. 32. Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse wird geliefert

- 1) durch das Abolutorial- (Reife-) Zeugnis eines Real- oder humanistischen Gymnasiums oder des k. Kadettenkorps oder
- 2) durch das Abolutorialzeugnis einer bayerischen Industriehochschule oder
- 3) durch das Zeugnis über den Besuch einer Universität oder technischen Hochschule als ordentlicher Studierender (mit großer Matrifel).

Zum Eintritte in die landwirthschaftliche Abteilung der technischen Hochschule befähigt überdies ein Zeugnis über den Besuch einer landwirthschaftlichen Hochschule und das Abolutorium der landwirthschaftlichen Zentralschule.

Nichtbayern haben in Ermangelung eines der vorerwähnten Zeugnisse ein Zeugnis über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu Hochschulstudien vorzulegen, wie solches in dem Staate, dem sie angehören, vorgeschrieben ist.

§. 33. Der Nachweis über gutes sittliches Verhalten wird durch ein legales Zeugnis der zuständigen Behörde des Bewerbers oder von demselben zuletzt besuchten Unterrichtsanstalt geliefert.

§. 34. Die Anmeldung zur Aufnahme in die technische Hochschule geschieht bei dem Direktor, welcher auf Grund der vorgelegten Zeugnisse dem angemeldeten Bewerber die Zulassung erteilt oder verweigert.

§. 35. Junge Männer, welche lebhaftig die Ausbildung in einem speziellen Lehrgegenstande anstreben, können vom Direktor als Zuhörer aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens liefern, das 17. Lebensjahr zurückgelegt und sich über ihre allgemeine Vorbildung und über die nöthigen Vorkenntnisse für das spezielle Fach, in welchem sie sich ausbilden wollen, genügend ausgewiesen haben.

Wer mit der Strafe der Entlassung von einer Mittelschule belegt worden ist, darf im Laufe desselben Studienjahres nicht als Zuhörer aufgenommen werden.

§. 36. Altersdispense find nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des k. Staatsministeriums zulässig. Für Minderjährige ist der Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Erlaubnis zum Eintritte in die Hochschule erforderlich.

§. 37. Die in die technische Hochschule aufgenommenen Studierenden und Zuhörer werden bei ihrem Eintritte vom Direktor auf die Sagenungen verpflichtet, von denen ihnen ein Exemplar unentgeltlich ausgehändigt wird.

§. 38. Auf Grund der erteilten Zulassung erhält jeder Studierende und Zuhörer gegen Erlag der (durch die Gebührendordnung festgesetzten) Einschreibgebühr und des Krankenbeitrages eine Aufnahmekarte, welche zu seiner Legitimation dient und zur Anteilnahme an dem gesammten Unterrichte der Hochschule, sowie nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zum Besuche einzelner Vorlesungen an der Universität und zur Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates berechtigt.

Die Einschreibgebühr ist nur bei der ersten Aufnahme in die Hochschule zu entrichten; dagegen ist sie von Studierenden und Zuhörern, welche die Hochschule verlassen haben und wieder zurückkehren, beim Wiedereintritte aufs Neue zu bezahlen.

§. 39. Als Hospitanten können Universitätsstudenten, Offiziere und Männer reiferen Alters, sofern ihre Vergangeneheit kein Bedenken veranlaßt, vom Direktor aufgenommen wer-

den. Sie sind zur Zahlung der Einschreibgebühr nicht verpflichtet, erhalten statt der Legitimationskarte einen Aufnahme-schein und sind den Satzungen für Studierende nicht unterstellt. Dagegen kann ihre Ausschließung vom Unterrichte auf Antrag des betreffenden Fachlehrers oder des Direktors jederzeit durch das Direktorium verfügt werden.

§. 40. Studierende, Zuhörer und Hospitanten haben sich nach Maßgabe der (den Satzungen beigegebenen) Inskriptionsordnung für die Vorlesungen, Übungen und Praktika anzumelden und hiermit sofort den Betrag der in der Gebührenordnung festgesetzten Unterrichtsgebühren und Gebühren für Laboratoriumsarbeiten zu verbinden.

Bei der Inskription ist die Einhaltung der Studienpläne nicht vorgeschrieben, vielmehr ist die Wahl der zu hörenden Fächer den Studierenden überlassen; indeß wird von jedem Studierenden, welcher sich zu irgend einer Absolutorialprüfung an der technischen Hochschule meldet, verlangt, daß er sich auf diejenigen Gegenstände, aus welchen er geprüft werden soll, in der vorgeschriebenen Zahl von Semestern an einer Hochschule rechtmäßig inskribirt habe. Diese Fächer werden deshalb als obligatorische bezeichnet.

Ferner ist jeder Studierende verpflichtet, während eines Semesters an Vorlesungen theilzunehmen, welche zusammen in mindestens 12 Wochenstunden gelesen werden, wobei an die Stelle von je 2 Vorlesungsstunden je 3 Arbeitsstunden in einem Laboratorium, Übungs- oder Zeichenkaale treten können.

§. 41. Eine Befreiung von den Unterrichtsgebühren findet nicht statt. Dagegen werden den Professoren, Lehrern und Privatdozenten von den sie treffenden Unterrichtsgebühren nur drei Viertel der Gebühren ausgebündigt, aus dem vierten Viertel aber ein besonderer Stipendienfond für Studierende der technischen Hochschule gebildet, aus welchem beim Beginne eines jeden Semesters bedürftigen und würdigen, in Bayern beheimatheten Studierenden Stipendien gewährt werden können.

Das I. Staatsministerium entscheidet über die hierauf gerichteten Vorschläge des Direktoriums nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Zuhörer und Hospitanten sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen; ausnahmsweise können jedoch mit dergleichen Stipendien auch solche Zuhörer berücksichtigt werden, welche ein Lehrseminar mit der ersten Note absolvirt haben und sich an der technischen Hochschule für eine Lehramtsprüfung vorbereiten.

Ein Rückerschlag der Unterrichtsgebühren und der Gebühren für Laboratoriumsarbeiten findet in keinem Falle statt.

Kapitel VIII.

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 42. Die technische Hochschule ertheilt folgende Zeugnisse:

- 1) Inskriptionszeugnisse,
- 2) Semestralzeugnisse,
- 3) Stipendienzeugnisse,
- 4) Abgangszeugnisse,
- 5) Absolutorialzeugnisse,
- 6) Diplome.

Die für deren Ausstellung zu entrichtenden Gebühren und Taxen sind in der Gebührenordnung aufgeführt.

§. 43. Die Inskriptionszeugnisse enthalten das Verzeichniß derjenigen Vorlesungen, Übungen und Praktika, auf welche sich der betreffende Studierende, Zuhörer oder Hospitant in einem bestimmten Semester rechtmäßig inskribirt hat.

Diese Zeugnisse dienen als Belege bei der Anmeldung zu den Absolutorialprüfungen.

§. 44. Am Schlusse eines jeden Semesters wird über den Gegenstand einer jeden in demselben gehaltenen Vorlesung eine Semestralprüfung abgehalten. Die Theilnahme an dieser Prüfung ist einem jeden Studierenden, Zuhörer oder Hospitanten, welcher auf die betreffende Vorlesung inskribirt war, freigestellt.

Die Semestralprüfungen dürfen nicht früher als höchstens acht Tage vor dem verordnungsmäßigen Schluß eines Semesters oder dem Beginne einer Absolutorialprüfung anfangen und müssen in diesen acht Tagen und zwar in den für die betreffenden Vorlesungen lehrplanmäßig bestimmten Stunden beendet werden; auf sogenante Nachprüfungen, welche nur ausnahmsweise vorzunehmen sind, darf keine Vorleszeit verwendet werden.

§. 45. Semestralzeugnisse sind amtliche Zusammenstellungen der von den Professoren, Lehrern und Privatdozenten auf Grund der Semestralprüfungen oder ihrer Wahrnehmungen bei den Übungen und Arbeiten in einem Laboratorium ertheilten Noten über den Studienerfolg eines Studierenden, Zuhörers oder Hospitanten.

Nur derjenige erhält ein Semestralzeugniß, der sich bei den betreffenden Professoren, Lehrern und Privatdozenten in den von diesen festgesetzten Tagen und Stunden persönlich angemeldet, und soweit sich das Zeugniß auf Vorlesungen bezieht, sich der Semestralprüfung unterzogen hat. In das Semestralzeugniß werden die für die Theilnahme an Übungen und Arbeiten in Laboratorien ertheilten Noten über Fleiß und Studienerfolg, in Bezug auf die Vorlesungen aber nur Noten über das Resultat der Semestralprüfung, keinesfalls aber Fleißes oder Frequenznoten aufgenommen.

Das für diese Zeugnisse zu verwendende Notenschema ist

- I. sehr gut,
- II. gut (groß),
- III. genügend,
- IV. mangelhaft,
- V. schlecht (ungenügend),

wobei auch Zwischennoten in Zehnteln ertheilt werden können.

Die Semestralzeugnisse dienen als Belege bei der Bewerbung um Stipendien aus dem „Stipendienfond für Studierende der technischen Hochschule,“ sowie aus Kreis- und Privatfonds.

§. 46. Die Stipendienprüfungen finden am Ende eines jeden Sommersemesters statt; an denselben können nur in Bayern beheimathete Studierende theilnehmen.

Die Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, deren Wahl dem Examinanden überlassen ist und über welche er im letzten Jahre ordentliche, d. h. mindestens in je vier Wochenstunden gehaltene Vorlesungen gehört hat. Von diesen Vorlesungen muß mindestens eine im Winter- und mindestens eine im Sommersemester gehört sein. Mehrere Vorlesungen, welche in zusammen vier Wochenstunden gelesen werden, gelten für eine ordentliche Vorlesung.

§. 47. Die Stipendienzeugnisse sind amtliche Zusammenstellungen der über den Erfolg der Stipendienprüfungen von den Professoren, Lehrern und Privatdozenten nach dem obigen Schema ertheilten Noten. Sie dienen als Belege bei der Bewerbung um Stipendien vom allgemeinen Staatsstipendienfond.

§. 48. Jeder Studierende oder Zuhörer, welcher die Hochschule verläßt, kann ein von dem Direktor und dem Abtheilungsvorstande unterzeichnetes Abgangszeugniß erhalten.

Dasselbe enthält:

Namen, Geburtsort oder Heimath des Abgehenden,

die Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche derselbe belegt hat, die Dauer seines Aufenthaltes an der technischen Hochschule und eine Bemerkung über sein sittliches Verhalten. Auf Verlangen können auch die von Professoren, Lehrern und Dozenten erteilten Semesternoten in das Abgangszeugniß eingelegt werden.

§. 49. Alljährlich finden an den einzelnen Abtheilungen der Hochschule Absolutorialprüfungen statt für die Fächer der Bau-Ingenieure, der Architekten, Maschinen-Ingenieure, chemischen Techniker, Landwirths, Kulturs- und Vermeßungs-Ingenieure, sowie für die Aspiranten des Verkehrs- und Zoll-dienstes; diese Prüfungen sollen das vollständige Vertrautsein der Absolventen mit dem gesammten Unterrichtsstoffe der betreffenden Abtheilung bekunden. Die Theilnahme hieran ist nur Studierenden gestattet.

Die näheren Vorschriften hierüber sind in den vom Direktoratium aufgestellten und vom k. Staatsministerium genehmigten Bestimmungen über die Abhaltung der Absolutorialprüfungen enthalten.

§. 50. Das Absolutorialzeugniß hat zu befähigen, daß und in welchem Grade der geprüfte Studierende das Ziel seiner Abtheilung erreicht hat. Das Absolutorium der technischen Hochschule, verbunden mit der Befähigung eines sittlich guten Verhaltens befähigt dessen Träger unter den durch besondere Bestimmungen hierfür festgesetzten Voraussetzungen zum Lebertritte in die Praxis des technischen Staatsdienstes und nach Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zur Zulassung zu den Staatsprüfungen für die einzelnen Zweige desselben.

Diese Befähigung ist im Absolutorialzeugniß ausdrücklich aufzuführen.

§. 51. Die technische Hochschule hat das Recht, hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der exakten Wissenschaften durch Diplome auszuzeichnen. Der Antrag auf Ertheilung eines Diplomes wird von dem Lehrerrathe der betreffenden Abtheilung gestellt, das Diplom selbst vom Direktor ausgestellt und unterfertigt.

Der mit einem Diplome Ausgezeichnete wird Mitglied der technischen Hochschule und hat als solches das Recht, die sämtlichen Vorträge an derselben unentgeltlich zu hören, deren Sammlungen und Institute nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu benutzen und vor allen Anderen bei Erfüllung der übrigen Vorbedingungen zur Habilitation als Privatdozent an der Hochschule zugelassen zu werden.

§. 52. Studierenden, welche die der Absolutorialprüfung in allen Fächern, aus welchen geprüft wird, ohne Ausnahme die erste Note erworben und welche untadelhaftes sittliches Betragen, sowie hervorragendes wissenschaftliches Streben sich einer besonderen Anerkennung würdig gezeigt haben, kann auf Antrag des Lehrerrathes der betreffenden Abtheilung vom Direktoratium ein Diplom zuerkannt werden.

Wer sich, ohne diese Bedingungen erfüllt zu haben, um ein Diplom bewerben will, hat sich einer strengen Prüfung zu unterwerfen, über welche das Nähere in den Bestimmungen über die Abhaltung der Diplomprüfungen enthalten ist.

Kapitel IX.

Preisaufgaben.

§. 53. Zur Hebung des wissenschaftlichen Strebens der Studierenden kann am Schluß eines jeden Studienjahres von jeder Abtheilung eine Preisaufgabe gestellt werden, für deren Lösung dem Bearbeiter ein Geldpreis und, falls ihm späterhin

auf Grund seiner Absolutorial- oder Diplomprüfung ein Diplom zuerkannt wird, die unentgeltliche Ausstellung dieses Diplomes gewährt wird.

Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird vom Lehrerrathe der Abtheilung ein entsprechender Zeitraum festgesetzt. Jeder, welcher zur Zeit der Bekanntmachung der Preisaufgabe oder zu der für die Ablieferung der Arbeiten vorgeschriebenen Zeit Studirender oder Zuhörer der technischen Hochschule ist, hat das Recht, sich um den Preis zu bewerben.

§. 54. Ueber den Werth der Bearbeitungen entscheidet ausschließlich der Lehrerrath der Abtheilung, welcher die Frage aufgestellt hat.

Die näheren Bestimmungen über die Form der Bekanntmachung der Preisaufgaben und der Veröffentlichung der Preise werden durch das Direktoratium vorbehaltlich der Genehmigung des k. Staatsministeriums getroffen.

Kapitel X.

Disziplinarbestimmungen.

§. 55. Die Studirenden und Zuhörer der technischen Hochschule sind gleich jedem anderen Einwohner den Gesetzen und Verordnungen, sowie den Behörden und deren speziellen Anordnungen unterworfen.

Die Bestrafung durch den Richter schließt jedoch die disziplinare Beabndung nicht aus.

Die für die Studirenden und Zuhörer der technischen Hochschule geltenden Disziplinarbestimmungen sind in den Satzungen enthalten, auf welche Jene bei ihrer Aufnahme durch den Direktor verpflichtet werden.

Die Satzungen werden durch das Direktoratium vorbehaltlich der Genehmigung des k. Staatsministeriums festgesetzt.

§. 56. Außer dem jedem Lehrenden zustehenden Rechte der Erinnerung werden zur Handhabung der Disziplin folgende Strafen angewendet:

- 1) Verweis durch den Vorstand der Abtheilung,
- 2) Verweis vor versammeltem Lehrerrathe,
- 3) Verweis durch den Direktor,
- 4) Verweis vor versammeltem Direktoratium,
- 5) Androhung der Entlassung,
- 6) Entziehung des Genusses von Stipendien,
- 7) Entlassung.

§. 57. Die Ertheilung des einfachen Verweises steht dem Vorstande der Abtheilung, sowie dem Direktor schon in eigener Kompetenz zu; der Lehrerrath ist befugt, auf Verweis durch den Vorstand der Abtheilung, Verweis durch den Direktor und Verweis vor versammeltem Abtheilung zu erkennen, während Verweis vor versammeltem Direktoratium und Androhung der Entlassung nur vom Direktoratium verhängt, Entziehung des Genusses der Stipendien und die Entlassung nur von der allgemeinen Lehrerversammlung ausgesprochen werden können.

Gegen die vom Direktoratium oder der allgemeinen Lehrerversammlung ausgesprochenen Strafen ist die Beschwerde an das k. Staatsministerium zulässig; derselben kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

§. 58. Die Bestimmung der Strafen für die einzelnen Fälle bleibt der pflichtgetreuen Beurtheilung durch die kompetenten Organe überlassen.

Wenn auch in der Regel gelindere Strafen den schwereren vorausgehen werden, so sind doch jene Organe keineswegs unbedingt an eine bestimmte Stufenfolge gebunden; vielmehr kann nach Maßgabe des Vergehens auch schon das erlittene die höchste Strafe verhängt werden, namentlich bei Verurthei-

lung wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen, dann wegen grober Sittenlosigkeit und wegen offener Widerseßlichkeit gegen die Organe der Hochschule.

§. 59. Von sämtlichen Disziplinarstrafen wird in den Personalakten Vormerk gemacht.

Die Strafen der Androhung der Entlassung, der Entziehung der Stipendien und der Entlassung selbst werden im Abgangsjugendlich angeführt und den Eltern oder Vormündern von denselben Kenntniß gegeben.

Die Entlassung kann der zuständigen Polizeibehörde mit Antrag auf Ausweisung des Entlassenen, wenn dessen Familie nicht in München ihren Wohnsitz hat und unter Umständen der Heimatsbehörde desselben mitgeteilt werden.

Uebersicht der Unterrichtsgegenstände.

Anlage. (Zu §. 4.)

A. Mathematische Wissenschaften.

Ebene und sphärische Trigonometrie, algebraische Analysis, Differential- und Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Astronomie, analytische Geometrie, synthetische (neuere) Geometrie, deskriptive Geometrie, praktische Geometrie, Geodäsie, mathematische Spezialfächer, elementare Mechanik, technische Mechanik und graphische Statik, analytische Mechanik.

B. Naturwissenschaften.

Elemente der Physik, Experimentalphysik, mathematische Physik, angewandte Physik, allgemeine Chemie, theoretische Chemie, analytische Chemie, chemische Technologie, Metallurgie, Mineralogie, Geognosie und Geologie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Pflanzologie, Zoonomie, öffentliche Gesundheitspflege.

C. Ingenieurwissenschaften.

Baukonstruktionslehre, Erd- und Straßenbaukunde, Eisenbahnbaukunde, Trassen der Straßen und Eisenbahnen, Brücken- und Stollenbaukunde, Wasserbaukunde, Entwerfen von Erd- und Straßenbauten, Entwerfen von Eisenbahnbauten, Entwerfen von Brücken- und Stollenbauten, Entwerfen von Wasserbauten und Kulturprojekten, Veranschlagen von Ingenieurbauten.

D. Bauwissenschaften.

Baumaterialienlehre, Baukonstruktionslehre, Zivilbaukunde, landwirthschaftliches und Fabrikbauwesen, Beleuchtung, Heizung und Ventilation, Lehre von den Baugliedern, architektonische Kompositionen, Entwerfen innerer Dekorationen, Veranschlagen von Hochbauten.

E. Mechanisch-technische Wissenschaften.

Mechanische Technologie, Maschinenkunde, theoretische Maschinenlehre, Maschinenbaukunde, Maschinenkonstruktion, Kinematik, Kostenberechnung über Herstellung und Betrieb von Fabriken, Entwerfen von Fabrikanlagen, Geschichte des Maschinenbaues.

F. Landwirthschafts-Wissenschaften.

Agrikulturchemie, Ackerbaulehre, Pflanzenbau, Entwässerung und Ahrbarmachung, Viehenbau, Landwirthschaftliche Betriebslehre, Landwirthschaftliches Rechnungswesen, Landwirthschaftliche Technologie, Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Thiersucht.

G. Darstellende Künste.

Ornamenten-, Figuren- und Landschaftszeichnen, Aquarellieren, malerische Perspektive, Linearzeichnen, Bauzeichnen und Bauformenlehre, Maschinenzeichnen, Situations- und topographisches Zeichnen, Modellen, Steinschnitt.

H. Allgemeine Wissenschaften.

Allgemeine und deutsche Literaturgeschichte, neuere Spra-

chen und Literatur, Kunstgeschichte, Aesthetik, Handels- und Kulturgeschichte, politische Geschichte, allgemeine Geographie, Handelsgeographie, deutsches und bayerisches Staatsrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, Stenographie.

Königreich Preußen.

Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. Vom 12. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht fähig.

§. 2. Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers nicht fähig, durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten zu übernehmen, oder Rechte aufzugeben, jedoch fähig durch Rechtsgeschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeit sich zu befreien.

§. 3. Die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte werden wirksam, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit sie anerkennt. Durch Zeitablauf werden sie nicht wirksam.

§. 4. Derjenige, mit welchem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist an dasselbe gebunden; er wird jedoch von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Vater, Vormund oder Pfleger die Genehmigung zu dem abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verweigert. Der Verweigerung steht es gleich, wenn auf ergangene Aufforderung der Vater, Vormund oder Pfleger oder der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit die Genehmigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht erteilt.

§. 5. Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes der Vormund den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes dem Minderjährigen gestattet, so ist Letzterer zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäftes mit sich bringt.

Zu einzelnen innerhalb dieses Betriebes vorkommenden Rechtsgeschäften bedarf der Minderjährige der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes in gleicher Weise, die nach den bestehenden Vorschriften der Vater oder Vormund dieser Genehmigung bedürfen würde.

§. 6. Hat der Vater oder Vormund seine Genehmigung erteilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist Letzterer selbstständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt.

Dem Vater oder Vormunde steht es frei, eine solche Genehmigung zurückzuziehen oder einzuschränken, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§. 7. Hat sich ein Minderjähriger fälschlich für geschäftsfähig angegeben und einen Andern ohne dessen Verschulden zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes verleitet, so kann Letzterer den Ersatz des hierdurch ihm zugefügten Schadens aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen.

§. 8. Die Fähigkeit der Minderjährigen zur Eingehung einer Ehe oder eines Verlöbnißes, sowie zu letztwilligen Anordnungen wird von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 9. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit findet gegen die nach Erlass dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht statt.

Dies gilt auch von den Rechtsgeschäften der den Minderjährigen gleichgestellten Personen.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insegel.

Gegeben den 12. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Hüft v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Rameke. Ukenbach.
Friedenthal.

Gesetz, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefassen. Vom 11. Juli 1822.

Wir zc. zc. Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2 und 3 der unterm 11. December 1809 ergangenen Deklaration des §. 44 der Städteordnung vom 19. November 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfolgtem Gutachten Unseres Staatsrathes beschloffen, mit Aufhebung jener Bestimmung, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Dienst Einkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Ortes in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Dienst Einkommen soll bei einer solchen Beschätzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Specialeinkommen, und auf der anderen gegen Gewerbs Einkommen im Nachtheile steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotifizierung gebracht werden, welcher hiedurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereines dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr gekürzt werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äussersten Falle an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter zwei Hundert und Fünfzig Thalern nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von zwei Hundert und Fünfzig Thalern bis zu fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höhern Gehalten nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Dienst Einkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwidlung sowohl von Provinzial- und Kreis-, als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mitbegriffen. Es darf auf derenwegen bei Besteuerung der Ge-

halte der Staatsbeamte über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Dienst Einkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behufe bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgelegte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinsteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfnis vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§. 7. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und anderen Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindefassen ihres Wohnortes gleich anderen Bürgern zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wozin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landwirthschaftliche, Wittwenlasten; und andere Sozialitätsbeamte, Justizkommisariar und Notarien, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen besändigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Zivil- und Militärbeamte, nicht minder sämtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindefassen befreit:

- a) die aus Staatslasten zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
- b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Fünfzig Thalern nicht erreicht;
- c) die Sterbe- und Snadenomente;
- d) alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
- e) alle Besoldungen und Emolumente des beim stehenden Heere und bei den Landwehrbataillonen in Rente und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Anwartschaftsgehalt gesetzten Offiziere; und
- f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einseitige Gehältnen in den Bureau der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindefassen den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern behandelt.

§. 12. Zu den indirekten Gemeinabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeinbeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, Dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, wofelsih die Städteordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Ortes bisher besonderen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinsteuer in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie

sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Berlin, den 11. Juni 1877.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staats-Dienstangelegenheiten. Vom 30. Juni 1877.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. *) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§. 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichsanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit dem im §. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§. 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der abendenden Behörde wie bisher (§. 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R. G. Bl. S. 213) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§. 2. Die königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzulegenden Telegramme:

- wenn die Aufgabe bei einem Reichs-Telegraphenamt erfolgt, entweder im Wege der Kontinuirung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarkten oder durch Einzahlung beim Telegraphenamt, dagegen
- wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station

zu entrichten.

§. 3. Die unentgeltliche Kontinuirung wird jeder königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen kaiserlichen Telegraphenamt zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontinuirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die abendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegrammes in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamt zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen bemerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde zc. eingehenden Telegramme hängen, seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche konfirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die konfirten Gesamtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung, bezahlt.

§. 4. Die Berechnung der von königlichen Behörden und einzeln stehenden königlichen Beamten für Telegramme

in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Postbetriebe bei Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§. 5. Die Wiedereinzahlung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Pfortenberechtigter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinzahlung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 6. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringenden Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgezeichnet ist, abzuschicken und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kavalien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt notwendigen Titulaturen u. s. w. abzuschicken.

§. 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihre Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Eulenburg. Falk. Hofmann.

Verfügung der königlichen Regierung zu Jenseburg, den Turnunterricht betreffend. Som. 24. Januar 1877.

Merseburg, den 24. Januar 1877.

Die Nachweisungen über den Stand des Turnunterrichtes in den Volksschulen des Bezirkes haben ein im ganzen unbefriedigendes Resultat ergeben. Zwar ist dieser Unterricht in 90 Stadt- und 733 Landschulen eingeführt; aber er beschränkt sich in 18 südöstlichen und 553 ländlichen Schulen auf Freiturnunterricht, und in 303 Länd- wie in 3 Stadtschulen wird Turnunterricht überhaupt nicht erteilt. Die drei Stadtschulen befinden sich in Eilenburg, Liebenwerda und Mansfeld; von den 303 Landschulen aber kommen auf die Eparchie: Belgers 6, Breyna 10, Könnern 17, Deltitz 13, Edartsberge 7, Eilenburg 14, Gisleben 8, Eßnerwerda 2, Ermsleben 3, Gerstebitz 3, Gollme 17, Halle I. 8, Halle II. 12, Heddrungen 3, Herzberg 9, Kemberg 8, Raasdorf 9, Liebenwerda 22, Lützen 3, Lützen 21, Mansfeld 15, Merseburg (Land) 2, Naumburg 4, Pforta 1, Pretzin 2, Querfurt 14, Sangerhausen 16, Scheuffitz 1, Schraplau 5, Sayda 6, Torgau 17, Weissenfels 14, Wittenberg 1, Jajna 6, Zeitz 2.

In den Anstalten, in denen Gerährungsübungen stattfinden sollten und könnten, fehlt es nicht selten an der nothdürftigen Ausstattung; in manchen Schulen wird der Unterricht beliebig ausgelegt, in andern nicht zu plammäßig gesetzter Zeit betrieben. Gehaltsansprüche der Lehrer, Abneigung oder doch Gleichgültigkeit der Gemeinden in Bezug auf diesen Unterricht vermehren die Hindernisse gedeihlichen Betriebes bessehn.

Wir nehmen daher die Hilfe der Herren Landräthe und Kreisinsulinpektoren zur Vereitigung der hervorgetretenen Hindernisse dringend und vertrauensvoll in Anspruch und ermahnen von Ihnen die genaueste Beachtung unserer Verfügungen vom 2. Dezember 1869, vom 12. Juli 1870 (Amtsblatt S. 177), vom 18. Juni 1872 und vom 27. August 1874. Die Herren Volksschulinpektoren sind von den Herren Kreisinsulinpektoren anzuweisen, vorhandene oder entstehende Mängel nicht etwa erst gelegentlich, sondern sofort zur Sprache zu bringen; namentlich dürfen sie nicht dulden, daß Lehrer nur am deswillen,

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1877 Nr. 31.

dah eine Remuneration noch nicht gewährt wird, den Turnunterricht aussetzen oder ihn gar nicht beginnen. In den einklassigen Landtschulen ist das Hauptgewicht auf die Freübungen zu legen; an Geräthen sind für solche Schulen unbedingt erforderlich: Sprungleil mit Leine;

Red mit verstellbarer Stange;
Barren in mindestens zwei Exemplaren je nach verschiedener Größe und Schulterbreite der Schüler;
Stäbe zu den Stabübungen.

Als wünschenswert für jede Schule und für mehrlässige Landtschulen und kleinere Stadtschulen jedenfalls zu beschaffen bezeichnen wir:

- das Schwungleil;
- das Klettertau, ohne Gerüst an einem Querbalken, wie er sich etwa in einem Nebenraume des Schulhauses befindet, zu befestigen;
- den Querbalken, nach Anweisung des Leitfadens für den Unterricht mit dem Rode zu verbinden.

Die Herren Kreis Schulinspektoren wollen in der nächsten allgemeinen Lehrerkonferenz von dem Inhalte dieser Verfügung Mittheilung machen, soweit dies nothwendig erscheint.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verfügung der städtischen Schuldeputation zu Berlin, die Dispensation der Kinder der Dissidenten vom Religionsunterrichte betreffend. Vom 1. September 1877.

Berlin, den 1. September 1877.

Unsere Verfügung vom 30. October 1876, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Hierdurch weisen wir Sie an, die Kinder, deren Eltern der hiesigen freien (Dissidenten-) Gemeinde angehören, und welche die unter Ihrer Leitung stehenden Schulen besuchen, von der Theilnahme an dem Religions-Unterrichte zu dispensiren, sobald die Eltern unter Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu freien Gemeinde Solches verlangen sollten.“

ist zuweilen so verstanden worden, als sei ein Zeugniß des Sprechers der freien Gemeinde darüber, daß das zu dispensirende Kind seinen Religions-Unterricht besuche, ein amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit der Eltern zur freien Gemeinde. In der That ist aber eine gerichtliche Bescheinigung erforderlich.

Wir ordnen deshalb für die Zukunft an, daß die Eltern, welche für ihre Kinder die Dispensation vom Religions-Unterrichte wünschen, ein Gesuch an uns unter Verfüßung der gerichtlichen Bescheinigung, daß sie aus der Landeskirche ausgeschieden sind, zu richten haben.

Die Dispensation erfolgt sodann durch uns ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder irgend welchen anderen Religions-Unterricht genießen oder nicht.

Die Herren Hauptlehrer und Schulvorsteher wollen die Eltern im betreffenden Falle hiervon in Kenntniß setzen.

Die bisher ausgesprochenen Dispensationen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Städtische Schul-Deputation.

Schreiner.

In
die Herren Hauptlehrer der Gemeindefchulen und
Vorsteher der Privat-Elementar-Schulen.
Nr. 6094 S. D.

Die „Deutsche Schulzeitung“,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Edward Keller.
enthält in Nr. 38: Amtliche Bekanntmachung: Allgemeine Unterrichtsstatistik des Preussischen Staats. Generalversammlung des Preussensüßigen Provinzialvereins. Korrespondenzen: Berlin (Arabien). Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes in Sachen des Religionsunterrichts. Beteiligung der Lehrer und Schulleiter an der Religionsprüfung bei Sirendenkonferenzen. Verkauf des Deutsches nach Lehrer. Vermögensaufgaben. Besondere. Bildung (Neue Landtschulmenseinheit); Magdeburg (Konvent der Schullehrer-Bittensliste der Lehrer 1. Magdeburg. Kircheninspektion); Gießen (Anstellungsergänzung. Neue 10 Gebote); Detmold (Som Seminar); Rastatt (Die 12. allgem. Lehrerversammlung des Herzogth. Sachsen Meiningen). Berlin (Vertrag über die Vermittlung von Lehrern. Ulpian. Zur Beratung. Verleihung der „Eulie Nagel, heilige Nacht.“ Bekante Lehrerelektion. Anzeigen.

Sachen erörtern:

Abriß der Neuere Geschichte vom westfälischen Frieden bis zur Gegenwart. Als Leitfaßen und zu Reperitionen herausgegeben von Dr. Max Oberberger in Berlin. Preis 90 Pf.

Eine möglichst Inaugural, aber dennoch alle Begebenheiten von Wichtigkeit enthaltende, palmenhaltende, Beschreibung der neuere und neuesten Geschichte, wie sie uns bisher noch mangelte. [90]

Verlag von J. Neumeijer.



**Königl. pr. Preussisches,
Grossherzogl. Badisches,
Herzogl. Sächsisches,
Fürstl. Hohenzollern'sches
und
Fürstl. Rumänisches
Hof-Pianoforte-u. Kunst-Institut,
Magdeburg, Berlinerstr. Nr. 25 u. 26.**

Selle Hauptgattung für vorgerückte Pianino's, Flügel, Harmonium (Eben-, Cottage-, Organ-) und Clavier-Gemälde jeden Genres. Klavier für leichteste Mitteleinstellungen. Jährliche kontraktliche Garantie. Die Herren Lehrer erhalten bekannter Rabatt. Für und Verkauf geschäzter Instrumente, Preislisten, Prospekte und illustrierte Kataloge gratis. [100]

Wilhelm Emmer,
Inhaber der Bescheidn.-Rechts für Kunst und Wissenschaft.

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld.
Lehrbuch der Geometrie als Leitfaßen
beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Miak.
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.
Lehrbuch der französischen Sprache. Von W. Heiner.
I. Cours. Preis cartonirt 1 Mark 50 Pf.
Speciell für das Bedürfniß derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.
Probe-Exemplare [101]
werden von der Verlags-handlung gerne zur Verfügung gestellt.

PHYSIOLOGIE * * * * * PHISIOLOGIE
Dr. Aury's Naturheilmethode.
Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht
als ein vortreffliches populär-medizinisches Werk empfohlen werden.
Verfüßig in allen Buchhandlungen. [102]

Bestellungen
auf die „Deutsche Schulzeitung“ wie auf „Deutsche Schulgebet-Sammlung“ werden noch bei allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen und die erschienenen Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.